

Der Inhalt des Gesetzes läßt sich in zwei Hauptgruppen scheiden: A. den allgemeinen Schutz der Ortschaften und des unbebauten Landes gegen Verunstaltung a) durch Reklamezeichen, Aufschriften, Anschläge und Ähnliches (§ 1), b) durch Bauten und bauliche Änderungen (§ 2), — Heimatschutz im engern Sinne — B. den besonderen Schutz, a) geschichtlich oder künstlerisch bedeutender Orts- und Straßenbilder (§ 3), sowie b) von Bauwerken (§ 4) gegen Beeinträchtigung — nicht notwendig Verunstaltung — durch Bauten oder bauliche Änderungen (§§ 3—9) — Denkmalpflege. — Dazu kommen einige allgemeine Bestimmungen (§§ 10 und 12).

Wir ordnen demgemäß unsere Übersicht entsprechend den Gruppen A und B und bringen unter jeder getrennt einerseits die Verordnungen und sonstigen Erlasse des Ministeriums des Innern, andererseits die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes.

Im Anschluß hieran sollen auch die Maßnahmen zum Zwecke des Heimatschutzes außerhalb des Gesetzes vom 10. März 1909 sowie der Naturschutz betrachtet werden.

## A. Heimatschutz im engern Sinne

### a) Verunstaltung durch Reklamezeichen und Ähnliches

#### Heimatschutzgesetz §§ 1 und 10:

§ 1. Die Polizeibehörden (die Amtshauptmannschaften und in Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte) sind befugt, Reklamezeichen aller Art, sowie sonstige Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen dann zu verbieten, wenn sie geeignet sind:

- a) Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke oder
- b) das Ortsbild oder
- c) das Landschaftsbild

zu verunstalten.

§ 10. Im Rekursverfahren vor der Kreishauptmannschaft sind in der Regel mindestens drei Sachverständige zu hören.

### I. Verordnungen und sonstige Erlasse des Ministeriums des Innern

#### 1. Ausführungsverordnung vom 15. März 1909 (Ges.- u. V.-Bl. S. 221 ff.):

§ 1. Die mit Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden sollen dessen Vorschriften mit Milde sowie möglichster Schonung der beteiligten Kreise anwenden und das Hauptgewicht auf eine erzieherische Wirkung des Gesetzes legen.

Vor Erlass eines Verbotes oder vor Verfügung einer Genehmigung im Sinne des Gesetzes haben deshalb die Polizeibehörden bzw. die Baupolizeibehörden in der Regel verständigend und beratend mit den Beteiligten zu verhandeln und einen Ausgleich der entgegenstehenden Interessen im gütlichen Wege anzustreben.

§ 2. Hinsichtlich bereits vorhandener Reklamezeichen usw. ist mit möglichster Nachsicht zu verfahren, namentlich wenn es sich um langjährig geduldete Einrichtungen dieser Art handelt, die bisher noch nicht Anstoß erregt oder zu Beschwerden Anlaß gegeben haben.

Siehe hierzu Adolph, Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909, Leipzig 1909, S. 53.